Deutscher Bundestag **Drucksache 16/920**
16. Wahlperiode 13. 03. 2006

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Dr. Petra Sitte, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/780 –

Zukunft der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die geplante Föderalismusreform sieht Änderungen bei der bisherigen Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung und Forschungsförderung vor. Diese Änderung wird unter anderem Auswirkungen auf die Arbeit der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (nachfolgend: BLK) haben.

1. Welche Konsequenzen wird die geplante Änderung des Artikels 91b Grundgesetz nach Ansicht der Bundesregierung für die Arbeit der BLK haben?

Aus der geplanten Änderung des Artikels 91b Grundgesetz (GG) ergibt sich für Bund und Länder die Konsequenz, ihre gemeinsamen Aufgaben und Gremienstrukturen neu zu ordnen. Bund und Länder werden auf der Grundlage der Gesetzentwürfe zur Föderalismusreform und unter Berücksichtigung des Gesetzgebungsverfahrens auch die Konsequenzen der Föderalismusreform für die Arbeit der Bund-Länder-Kommission (BLK) beraten.

2. a) Inwieweit soll aus Sicht der Bundesregierung für laufende Förderprogramme der BLK nach dem Inkrafttreten der vorgesehenen Änderung des Artikels 91b Grundgesetz Bestandschutz gelten?

Mit der geplanten Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung sollen den Ländern ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 jährlich Kompensationsleistungen in Höhe von 19,9 Mio. Euro aus dem Haushalt des Bundes zustehen. Mit diesem Betrag sind auch die Mittel zur Ausfinanzierung der vom Bund bis 2006 eingegangenen Verpflichtungen abgegolten.

Die Länder sind verpflichtet, die Kompensationsmittel für Aufgaben der Bildungsplanung einzusetzen. Hierzu zählen u. a. Versuchs- und Modelleinrichtun-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 10. März 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

gen des Bildungswesens und im beruflichen Bereich, Innovationen im Bildungswesen, Fernstudium im Medienverbund sowie Computer- und netzgestütztes Lernen.

Die Möglichkeit des Zusammenwirkens von Bund und Ländern bei der Förderung überregional bedeutsamer wissenschaftlicher Forschung wird beibehalten; die laufenden Bund-Länder-Programme im Bereich der Forschungsförderung bleiben daher unberührt.

b) Inwieweit sollen aus Sicht der Bundesregierung nach der vorgesehenen Änderung die zurzeit bestehenden (Rahmen-)Vereinbarungen aufrechterhalten werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, erfolgreiche und positiv evaluierte BLK-Förderprogramme nach der Föderalismusreform und dem Auslaufen der Förderperiode weiterzuführen bzw. neu aufzulegen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

4. Welche neuen Programme im Bereich der Bildungsplanung und Innovation im Bildungswesen können aus Sicht der Bundesregierung nach der Föderalismusreform noch unter Beteiligung des Bundes aufgelegt werden?

Künftig können Bund und Länder auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken. Es ist vorgesehen, dass der Bund ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 jährlich einen Betrag von 19,9 Mio. Euro für die nach Artikel 91b Abs. 2 GG neu definierte Gemeinschaftsaufgabe zur Verfügung stellt.

5. In welcher Form soll das Modellprogramm „Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund – FÖRMIG“ fortgesetzt und verlängert werden?

Die Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen – Rahmenvereinbarung Modellversuche – vom 7. Mai 1971 soll wegen des Wegfalls der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung aufgehoben werden. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 a und 4 verwiesen.

6. a) Inwieweit sieht die Bundesregierung die Länder in der Lage, länderübergreifende Programme zukünftig ohne Unterstützung des Bundes durchzuführen?

b) Auf welche Studien und Untersuchungen stützt sich die Bundesregierung bei dieser Bewertung?

Die Fragen 6 a und b werden im Zusammenhang beantwortet:

Bund und Länder können auch künftig gemeinsame Programme im Bereich der überregional bedeutsamen wissenschaftlichen Forschung vereinbaren.

Für die geplante Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung erhalten die Länder Kompensationszahlungen des Bundes, die für die Finanzierung von Aufgaben im Bereich der Bildungsplanung einzusetzen sind. Durch die

Kompensation stehen den Ländern die erforderlichen Mittel zur Verfügung, um die in ihre Finanzierungskompetenz übergehenden Aufgaben zu erfüllen.

7. Wie bewertet die Bundesregierung den beabsichtigten Wegfall der „Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen“ (Rahmenvereinbarung Modellversuche vom 7. Mai 1971 bzw. 17./21. Dezember 1990)?

Mit der geplanten Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung wird ein Beitrag zum Abbau von Mischfinanzierungen und zur Klärung von Verantwortlichkeiten geleistet. Die Bundesregierung begrüßt die mit der Föderalismusreform verbundene Entflechtung von Zuständigkeiten.

8. Welche Vorschläge hat die Bundesregierung für die Neufassung des „Verwaltungsabkommen(s) zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung“ (BLK-Abkommen) vom 25. Juni 1970 i. d. F. vom 17./21. Dezember 1990?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

9. a) Wie soll aus Sicht der Bundesregierung über die Konsequenzen aus der Föderalismusreform für die zukünftige Struktur und Organisation der BLK beraten werden (z. B. zeitliche Planung, Einbeziehung des Parlaments etc.)?

   b) Wie soll aus Sicht der Bundesregierung über die Konsequenzen aus der Föderalismusreform für bisherige und zukünftige BLK-Programme beraten werden (z. B. zeitliche Planung, Einbeziehung des Parlaments etc.)?

Die Fragen 9 a und b werden im Zusammenhang beantwortet.

Artikel 91b GG neu ermöglicht ein Zusammenwirken von Bund und Ländern aufgrund von Vereinbarungen. Die Vorbereitung von Bund-Länder-Vereinbarungen wird Gegenstand der von Bund und Ländern zu führenden Gespräche sein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333